

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 173/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war in der DDR seit 1969 berechtigt, die Berufsbezeichnung eines Ingenieurs zu führen. Ab November 1972 war er in Produktionsbetrieben der DDR tätig. Am 2. Mai 1990 verließ er die DDR und traf im Bundesgebiet ein. In ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem war er von der DDR nicht einbezogen worden.
- 3 Im März 2003 beantragte der Kläger bei der Beklagten, seine Beschäftigungszeiten in der DDR vom 1. November 1972 bis 30. April 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 26. März 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2003). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 8. Juni 2005.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob Angehörige der Technischen Intelligenz, die vor dem 30.06.1990 aus einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie und des Bauwesens ausgeschieden sind, ein fiktiver Anspruch auf die Versorgungszusage versagt ist, wogegen er demselben Personenkreis zusteht, wenn die betroffene Person am 30.06.1990 noch in einem solchen Produktionsbetrieb beschäftigt war."



- 7 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon nicht eine Rechtsfrage zur Anwendung und Auslegung einer Norm des Bundesrechts formuliert, die allein Gegenstand der angestrebten (späteren) revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG). Weder in seiner Fragestellung noch in der Beschwerdebegründung gibt er zu erkennen, aus welcher Norm er seine Frage herleitet. Insoweit genügt es nicht, dass er sich allgemein auf das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) bezieht, sondern er hätte deutlich machen müssen, welche Norm dieses Gesetzes konkret Anlass zu seiner Fragestellung geben könnte.
- 8 Der Kläger hat im Übrigen auch nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragestellung - unterstellt, es handele sich um eine Rechtsfrage - aufgezeigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist das AAÜG, nach dem der Kläger offenbar die Berücksichtigung der geltend gemachten Zeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech begehrt, auf Personen schlechthin nicht anwendbar, die in kein Versorgungssystem der DDR einbezogen waren und vor dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hatten (seit BSG, Urteil vom 30. Januar 1997, 4 RA 6/95, mwN). Mit dieser Rechtsprechung hat sich der Kläger nicht auseinander gesetzt und nicht dargelegt, dass die Frage gleichwohl noch klärungsbedürftig sein könnte.
- 9 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen; die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

